

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist und
Betriebswirt Medizin

Rufen Sie an!
Tel. 0 93 1 / 2 99 85 94
donnerstags, 13 bis 15 Uhr
w@lbert.info

Heim will Rezept für rezeptfreie Mittel

? Dr. H. F., Allgemeinarzt, Westfalen-Lippe: *Jeder Patient kann sich rezeptfreie Arzneimittel wie Husten-, Abführ- oder Schmerzmittel selbst in der Apotheke besorgen. Sobald er aber häusliche Krankenpflege bekommt oder in ein Seniorenheim zieht, wird vom Pflegepersonal grundsätzlich für alles ein Rezept vom Arzt verlangt. Muss dieser zusätzliche Bürokratismus wirklich sein?*



„Was sollen wir Ärzte denn noch alles machen?!“

! MMW-Experte Walbert: „Rezeptfrei“ heißt, dass der Gesetzgeber die Auffassung vertritt, dass der mündige Patient in der Lage ist, bei als geringfügig eingestuften Beschwerden zur Selbstmedikation mit diesen Substanzen zu greifen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass es sich um nebenwirkungsarme Mittel handelt, was gesondert betrachtet auch problematisch sein kann.

Jedenfalls ändert sich diese Sachlage auch dann nicht, wenn eine häusliche Krankenpflege oder eine Heimaufnah-

me erfolgt. Selbst wenn ein Grünes Rezept ausgestellt wird, etwa aus steuerlichen Gründen, müssen diese Substanzen der Selbstmedikation nicht vom behandelnden Arzt in den Medikationsplänen für die Sozialstation oder das Heim dokumentiert werden.

Hier kommt die Inkompetenz und die fehlende Entscheidungsfähigkeit der Helfer zutage. Da sehr häufig wenig qualifizierte Hilfskräfte eingesetzt werden, wollen sich Pflegedienst- und Heimlei-

tungen auf diese Weise absichern – ein zusätzlicher Verwaltungs- und Zeitaufwand, der von uns abgelehnt werden sollte!

Die Entscheidung zur Selbstmedikation liegt laut Gesetzgeber beim Patienten oder seinem Betreuer und wird in der Regel ohne Rückfrage beim Arzt getroffen.

Folglich besteht auch keine Veranlassung, sie im Nachgang zu beurteilen. Hier gilt: Wehret den Anfängen, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ansonsten wächst der bürokratische Aufwand auch in der Praxis um einige Medikationsplanänderungen pro Tag!

PS: Der Autor ist sich durchaus darüber im Klaren, dass man dieses Thema je nach Selbstverständnis sehr unterschiedlich sehen und kontrovers diskutieren kann. ■

Muss ich Check-up-Termine absagen?

? Dr. H. G., Allgemeinarzt, Bayern: *Termine für den Check-up vereinbaren wir immer im Voraus. Müssen wir diese bei Patienten, bei denen der Abstand noch keine drei Jahre ist, nun absagen?*

! MMW-Experte Walbert: Seit dem 1. April 2019 sind die neuen Vorga-

ben für den Check-up verbindlich. Sie sind streng zu beachten, um Rückforderungen und damit unbezahlte Leistungen zu vermeiden.

Ab dem 35. Geburtstag hat der Patient nur noch alle drei Jahre Anspruch. Faustregel: Es müssen zwei Kalenderjahre ohne Check-up vergangen sein. War die letzte Gesundheitsuntersuchung also

2018, ist erst 2021 die nächste möglich. Findet 2019 eine statt, geht es wieder 2022. Eine Ausnahme gibt es für Patienten, die 2017 beim Check-up waren: Sie können 2019 wieder untersucht werden – jedoch nur bis zum 30. September!

Neu ist auch, dass Patienten zwischen dem 18. dem 35. Geburtstag einmalig zum Check-up gehen können. ■